

Anhang 1 (zu § 16 Abs. 1)

Inspektionsintervalle:

Alter der Zentralheizungsanlage (Baujahr Wärmeerzeuger)	Inspektion ab dem 1. Jänner 2014
über 15 Jahre	Innerhalb von 12 Monaten
bis 15 Jahre	Innerhalb von 2 Jahren
Neuanlagen, wesentliche Änderung bestehender Zentralheizungsanlagen	Vor der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage

Anhang 2 (zu § 26 Abs. 1 lit. a)

1. Heizgeräte für feste, biogene Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
	Holzbrennstoffe	
	Ortsfest gesetzte Öfen und Herde	
CO	1100	
NO _x	150	
OGC	50	
Staub	35	

2. Heizgeräte für feste, fossile Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
	Einzelraumheizgeräte ab 50 kW Nennwärmeleistung	
CO	500	
NO _x	100	
OGC	30	
Staub	35	

3. Heizgeräte für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)
CO	20
NO _x	35*
OGC	6

* gilt nur für Herde

4. Heizgeräte für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	Atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	Atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner
CO	20	20	35	20

Anhang 3 (zu § 26 Abs. 1 lit. b)

- Heizgeräte dürfen unter den Prüfbedingungen des Anhanges 4 bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl unter Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

1. Einzelraumheizgeräte:

	Mindestwirkungsgrad in %
Ortsfest gesetzte Öfen	80
Ortsfest gesetzte Herde	72
Herde für flüssige und gasförmige Brennstoffe	73

2. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75

Anhang 4 (zu § 27 Abs. 2)

- Prüfbedingungen bezüglich Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade von Heizgeräten:

(1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Heizgeräten hat hinsichtlich der Prüfverfahren und -bedingungen nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Dabei ist vorrangig auf die entsprechenden Standards (EN-Normen, ÖNORM udgl.) oder auf andere gleichwertige technische Richtlinien einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.

(2) Bei ortsfest gesetzten Öfen und Herden mit einer Nennwärmeleistung unter 8 kW ist der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nur bei Nennlast zu erbringen.